

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 07 64. Jahrgang

Donnerstag, 17. Februar 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### BEKANNTMACHUNG

#### **Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2009**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2009 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27.01.2011 veröffentlicht worden. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 28.2. bis zum 4.3.2011 - zu den Bürozeiten - zur Einsichtnahme bei der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen, aus.

Solingen, 9.2.2011

Der Zweckverbandsvorsteher

### BEKANNTMACHUNG

#### **Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**

Am Montag, dem 21.02.2011, 17.00 Uhr, findet die 3. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -86. Sitzung- und der Verbandsversammlung -58. Sitzung- des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 14.02.2011 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, 14.02.2011

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### **Fischerprüfung 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998, S. 61), wird hiermit bekannt gegeben, dass die Fischerprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen am

**Dienstag, dem 19.04.2011** und am  
**Mittwoch, dem 20.04.2011**

durchgeführt wird.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin (18.03.2011) bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen, Zimmer 306 im Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, einzureichen.

Solingen, 15.02.2011

Stadt Solingen  
Untere Fischereibehörde

### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

## BEKANNTMACHUNG

### über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Wupper durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Wupper erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Wupper in folgende Kommunen:

Stadt Leichlingen  
Stadt Solingen  
Stadt Remscheid  
Stadt Wuppertal  
Stadt Schwelm  
Stadt Ennepetal

In diesem Bereich der Wupper sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie im nördlichen Bereich die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des

Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29.06.2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Wupper in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3b.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Wupper ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 18. 02. bis 04.03.2011 einschließlich während der Dienststunden beim Stadtdienst Natur und Umwelt, Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100, 2. Etage, Raum 202 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 18.03.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Wupper) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 21.01.2011

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.03.02 – Wupper

Im Auftrag  
gez. Hüsgen